

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrat Dr. Johann Bertl

Nummer 21

Internet: www.weilheim-schongau.de

06. Juli 2026

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|-----------|
| • Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr | Seite 118 |
| • Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) | Seite 121 |
| • Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung | Seite 123 |
| • Zustellung einer Baugenehmigung | Seite 123 |

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2026 folgende Übungen durch:

Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Gde Polling, Gde Raisting,
Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB,
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden

06.07.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 09.07.2026 (ca. 16:00 Uhr) - (PROGRESSION X)

„SILENT SCOUT: PROGRESSION VI - X“ - Gefechtsdienstausbildung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 48 Soldaten
14 Radfahrzeuge, davon 12 gepanzerte Kampffahrzeuge

Stadt Schongau;
VG Altenstadt, VG Bernbeuren

06.07.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 09.07.2026 (ca. 24:00 Uhr)

13.07.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 16.07.2026 (ca. 24:00 Uhr)

„SERE-B“ - Ausbildung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 30 Soldaten
10 Radfahrzeuge, davon 5 gepanzerte Kampffahrzeuge
3 Drohnen (AUTEL EVO / PARROT)

Gde Bernried, Gde Eberfing, Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Pähl,
Gde Polling, Gde Raisting, Gde Seeshaupt, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB

08.07.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 13.07.2026 (ca. 20:00 Uhr)

Fernmeldeübung: - Beziehen von Aufbauplätzen
- Funk- und Feldkabelausbildung

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 20:00 Uhr - ca. 08:00 Uhr
und am Wochenende vom
10.07.2026 (ca. 20:00 Uhr) - 13.07.2026 (ca. 08:00 Uhr)

Gesamtstärke der Truppe: ca. 12 Soldaten
7 Radfahrzeuge

Sauwald / Kaltenbrunner See -
Gde Altenstadt, Gde Ingenried, Gde Prem, Gde Schwabbruck, Gde Steingaden,
Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Bernbeuren

10.07.2026 - 17.07.2026

Landmarsch - Infanteristische Ergänzungsausbildung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 60 Soldaten, davon 10 US Soldaten
8 Radfahrzeuge
2 mittlere Transporthubschrauber
1 Schlauchboot mit Elektromotor

Denklinger Rotwald -
VG Altenstadt, VG Bernbeuren

13.07.2026 (ca. 12:00 Uhr) - 16.07.2026 (ca. 12:00 Uhr)

„Gieriger Vielfraß“ - Spähtrupp mit Kampfauftrag

Gesamtstärke der Truppe: ca. 30 Soldaten
6 Radfahrzeuge

Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wielenbach

15.07.2026 (ca. 07:30 Uhr) - 16.07.2026 (ca. 16:30 Uhr)

Erkunden von Aufbauplätzen

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 16:30 Uhr - ca. 07:30 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: ca. 15 Soldaten
5 Radfahrzeuge

Gde Prem, Gde Steingaden

20.07.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 23.07.2026 (ca. 10:00 Uhr)

Durchführung Orientierungsmarsch im Rahmen des Biwaks

Gesamtstärke der Truppe: ca. 20 Soldaten
2 Radfahrzeuge

Markt Peiting, Stadt Schongau;
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden

20.07.2026 (ca. 07:00 Uhr) - 24.07.2026 (ca. 12:00 Uhr)

Kompaniebesichtigung 3./AufklBtl 10

Gesamtstärke der Truppe: ca. 150 Soldaten
25 Radfahrzeuge, davon 8 gepanzerte Kampffahrzeuge
11 Drohnen (UAV - LUNA / Parrot ANAFI)

Landezone Schongau - Stadtwerke Schongau/Staffelau
Markt Peiting, Stadt Schongau

20.07.2026 (ca. 11:30 Uhr) - 29.07.2026 (ca. 17:00 Uhr)

Ausbildung MilGIFschSpr Combat Ready -
„manuell springende Einheiten im Gleitfallschirmeinsätzen“

Teilnehmende Soldaten: ca. 45
Teilnehmende Fahrzeuge: 5 Radfahrzeuge

Fallschirmabsprünge: ca. 35 pro Landezone

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 30.06.2026

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

BEKANNTMACHUNG

der
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbandes** Wielenbach (nachfolgend stets **Schulverbandsversammlung** genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wielenbach
(Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Schulverband Wielenbach**.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Wielenbach.

§ 2

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Wielenbach geführt.
- (2) ¹Die von der Gemeinde Wielenbach für den Schulverband geführten Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden mit einem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 35.000,-- Euro jährlich, zahlbar in zwei Raten zum 01.06. und 01.12. eines Jahres, vergütet. ²Dieser Betrag ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 50,-- Euro.
- (4) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 300,-- Euro, fällig zum 01.07 eines Jahres.
²Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von jährlich 50,-- Euro, fällig zum 01.07. eines Jahres.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit

- a) Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz je Sitzung nach Abs. 4, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden,
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 17,-- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Finanzbedarf

- (1) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Sätze 1 bis 2 des BaySchFG wird der Finanzbedarf des Schulverbands bezüglich der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung wie folgt aufgebracht: Der nicht gedeckte Aufwand der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung ist nicht Bestandteil der Ermittlung der Schulverbandsumlage. ²Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlichen ungedeckten Kosten berechnet.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. eines Monats fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den 3 Verbandsräten, von denen einer den Vorsitz führt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.07.2020 in der Fassung vom 23.07.2021 außer Kraft.

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel findet

am Freitag, den 10 Juli 2026 um 14 Uhr im Landratsamt Weilheim, Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Sitzungssaal Zugspitze statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Wahl des/der 2. Vorsitzenden
4. Bestellung der acht weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
5. Bestellung der Vertreter des/der 2. Vorsitzenden sowie der acht weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
6. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Vertreter, Bestellung eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Änderung der Satzung
 - a. Vorlage der angepassten Satzung
 - b. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung
8. Erlass der Geschäftsordnung des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel
9. Bericht der Geschäftsleiterin
10. Wünsche und Anträge
11. Sonstiges

Schongau, 29.06.2026

Dr. Johann Bertl
Verbandsvorsitzender

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0111 vom 03.07.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 03.07.2026 (BV-Nr. 2026-0111) wurde der Antrag auf Nutzungsänderung von einer Tanzschule zu einem Speisenbereich mit Küche zur Erweiterung der Montessori Schule Peißenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 3331/1 der Gemarkung Peißenberg (Wörther Kirchstraße 10; 82380, Peißenberg) bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Marktgemeinde Peißenberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Holzmann, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 03.07.2026
-Bauamt-

Holzmann